BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 48/12 BH

L 7 AS 35/12 (Bayerisches LSG)
S 51 AS 1983/08 (SG München)

1. ……,

2. ……,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. März 2012 - L 7 AS 35/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Der Beteiligte hat sein Einkommen und sein Vermögen einzusetzen; das Vermögen jedoch nur soweit dies zumutbar ist, insofern gilt § 90 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend *(§ 115 Abs 1, 3 ZPO)*.

2 Die Kläger haben keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH, weil sie über ausreichendes einzusetzendes Vermögen verfügen. Nach der von ihnen übersandten Kontenübersicht der S -Bank M eG verfügen sie auf ihrem gemeinsamen Girokonto über 22 112 Euro und auf ihrem gemeinsamen "S Giro Online"-Konto über 280 Euro, insgesamt also 22 392 Euro.

3 Nach § 90 Abs 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen; nach dessen Abs 2 sind ua nicht zu verwerten, ein Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde (Nr 2), kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte (Nr 9). Ferner darf der Vermögenseinsatz nach § 90 Abs 3 SGB XII nicht zu einer besonderen Härte führen. Hinsichtlich der kleineren Barbeträge usw ist die dazu ergangene Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII vom 11.2.1988 *(BGBl I 150, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003, BGBl I 3022)* zu beachten, nach der der Freibetrag bei den Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII 2600 Euro pro Person beträgt.

4 Selbst wenn von den angeführten 22 392 Euro Vermögen für den Kläger zu 1 und die Klägerin zu 2 je 2600 Euro abgezogen werden, verbleiben als einsetzbares Vermögen (22 392 - 2 x 2600 =) 17 192 Euro.

5 Dieses Geld ist auch nicht als zusätzliche Altersvorsorge iS des EStG nach § 90 Abs 2 Nr 2 SGB XII geschützt, weil die Voraussetzungen dieser speziellen Anlageformen bei den genannten Konten nicht gegeben sind.

6 Das von den Klägern in ihrem Schreiben vom 18.7.2012 angeführte Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz vom 14.4.2010 *(BGBl I 410)* ist vorliegend nicht einschlägig, sodass ihre darauf beruhende Berechnung für ein Schonvermögen dahingestellt bleiben kann. Dieses Gesetz hat zwar durch Änderung des § 12 Zweites Buch Sozialgesetzbuch die dortigen Vermögensfreibeträge erhöht, nicht aber die nach dem für die Bewilligung von PKH maßgeblichen SGB XII.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 Aus dem von den Klägern angeführten möglichen Pflichtteilsanspruch der Nichte des Klägers zu 1 folgt nichts anderes, weil mögliche Ansprüche gegen die Kläger deren derzeit vorhandenes, der PKH-Bewilligung zugrunde zu legendes Vermögen ebenso wenig schmälern, wie potentielle Ansprüche seitens der Kläger auf Vermögenszuwächse zur Erhöhung des Vermögens führen. Entscheidend ist das derzeit vorhandene und verwertbare Vermögen *(vgl Geimer in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 115 RdNr 49 f)*.

8 Die Voraussetzungen für eine besondere Härte des Einsatzes des Vermögens der Kläger nach § 90 Abs 3 SGB XII für die Prozessführung sind nicht zu erkennen, zumal die Kosten eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG überschaubar sind, selbst wenn berücksichtigt wird, dass die Kläger gleichzeitig in sechs Verfahren derartige Anträge gestellt haben. Nach § 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz iVm Nr 3512 erhält der Rechtsanwalt im Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80 Euro und 800 Euro liegt. Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades führt dies ausgehend von der Mittelgebühr (440 Euro), zuzüglich Mehrwertsteuer (87,40 Euro) und Auslagenpauschale (20 Euro) zu insgesamt 547,40 Euro.

9 Das von den Klägern einzusetzende Vermögen liegt deutlich über den anfallenden Kosten.

10 Da die Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH haben, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen *(§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).*

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS